

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FX- Consulting, 8008 Zürich

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und der FX-Consulting.

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der FX-Consulting schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschließlich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereintragungen und Veröffentlichungen.

### 2. Unterschriften bzw. Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die FX- Consulting kein grobes Verschulden trifft.

### 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Handlungsunfähigkeit bezüglich seiner Person und bezüglich Dritter wurde der FX-Consulting schriftlich mitgeteilt.

### 4. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen der Ausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Valuta oder Kursdifferenzen sind sofort nach Empfang der Bestätigung der Auftragsausführung oder spätestens 30 Min. nach Empfang der Fax Bestätigung anzubringen. Ansonsten gelten die entsprechenden Anzeigen als genehmigt.

### 5. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die FX-Consulting für den Kurs- und Valutaverlust. In Ausführung des Auftrags des Kunden schließt die FX-Consulting entsprechende Verträge ab. Diese unterstehen den für den jeweiligen Börsenplatz geltenden Vorschriften.

### 6. Wirtschaftliche Berechtigung

Der Kunde bleibt bis zur Gegenleistung der FX- Consulting auch nach seiner Überweisung der wirtschaftlich Berechtigte seines Geldes.

### 7. Geschäftsgeheimnis

Die FX-Consulting verpflichtet sich gegenüber sämtlichen Kunden der absoluten Diskretion, insbesondere werden keine Auskünfte an Dritte über die Geschäftstätigkeit ihrer Kunden erteilt. Eine Ausnahme besteht gegenüber den Behörden, denen wir zum Zeugnis oder zur Auskunft verpflichtet sind, soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen eine Zeugnis oder Auskunftspflicht vorsehen (z.B. in einem Strafprozeß). Dies gilt auch gegenüber Behörden des Auslands insoweit, als die Schweizerische Eidgenossenschaft dem betreffenden Staat Rechtshilfe leistet.

### 8. Spekulationen

Die FX-Consulting behält sich das Recht vor die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort aufzulösen, wenn sich der Kunde in Spekulationen über die FX-Consulting versucht oder seine Geschäftstätigkeit eine Spekulation vermuten lässt. Dies sind insbesondere Geschäfte, die mit gleicher Valuta und gleichem Betrag wieder ausgehandelt werden oder ein überdurchschnittliches Wachstum der Transaktionssumme ohne Begründung.

### 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der FX-Consulting unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren, ist Zürich. Die FX-Consulting hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Geschäftssitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 10. Änderungen der allg. Geschäftsbedingungen

Die FX-Consulting behält sich jederzeit die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Stempel / Firmenstempel

Ort, Datum / Unterschrift Kunde

.....